

RS OGH 2005/9/27 11Os53/05m, 14Os149/10h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.09.2005

Norm

StGB §28 Abs1 Ca

StGB §28 Abs1 Cb

Rechtssatz

Realkonkurrenz liegt dann vor, wenn der Täter durch mehrere selbständige Taten zeitlich nacheinander mehrere - gleichartige oder ungleichartige - strafbare Handlungen begeht, die, weil sie im selben Strafverfahren abgehandelt werden, zueinander in Konkurrenz treten. Nur wenn sich zeigt, dass deren gesamter Unrechtsgehalt durch die Verurteilung schon wegen einer einzigen dieser strafbaren Handlungen zur Gänze abgedeckt ist, darf der Täter wegen eines somit nur scheinbar konkurrierenden weiteren Deliktes nicht verurteilt werden (Schein- oder Gesetzeskonkurrenz). Ist Scheinkonkurrenz auszuschließen, hat der Schulterspruch alle demnach in echter Realkonkurrenz zusammentreffenden strafbaren Handlungen zu erfassen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 53/05m
Entscheidungstext OGH 27.09.2005 11 Os 53/05m
- 14 Os 149/10h
Entscheidungstext OGH 28.12.2010 14 Os 149/10h
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120195

Im RIS seit

27.10.2005

Zuletzt aktualisiert am

17.02.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at